

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Die Gemeindevertreterin Frau Margrit Ackermann, Tannenweg 10, 34295 Edermünde hat als Bewerberin des Wahlvorschlages der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) ihr Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde durch Verzicht niedergelegt.

Aufgrund des § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Thorsten Nau, In den Haldorfer Wiesen 23, 34295 Edermünde als Ersatzperson der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) in die Gemeindevertretung einrückt.


Gegen diese Entscheidung können nach § 27 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Edermünde)
- b) der Vertreter, dessen Ausscheiden nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Gemeinde Edermünde, Wahlamt, Brückenhofstr. 4, 34295 Edermünde, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Edermünde, 08.04.2021


- Maike Grauer -
stellv. Gemeindevahlleiterin



Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Der Gemeindevertreter Herr Uwe Bauch, Am Hang 6, 34295 Edermünde hat als Bewerber des Wahlvorschlages der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde durch Verzicht niedergelegt.

Aufgrund des § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit festgestellt, dass Frau Anja Nau, In den Haldorfer Wiesen 23, 34295 Edermünde als Ersatzperson der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) in die Gemeindevertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können nach § 27 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Edermünde)
- b) der Vertreter, dessen Ausscheiden nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Gemeinde Edermünde, Wahlamt, Brückenhofstr. 4, 34295 Edermünde, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Edermünde, 08.04.2021


- Maike Grauer -
stellv. Gemeindegewahlleiterin



Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Der Gemeindevertreter Herr Jörg Klinkenberg, Goethestraße 15, 34295 Edermünde hat als Bewerber des Wahlvorschlages der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde durch Verzicht niedergelegt. Aufgrund des § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Tristan Brede, Lotterbergweg 13, 34295 Edermünde als Ersatzperson der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) in die Gemeindevertretung einrückt.


Gegen diese Entscheidung können nach § 27 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Edermünde)
- b) der Vertreter, dessen Ausscheiden nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Gemeinde Edermünde, Wahlamt, Brückenhofstr. 4, 34295 Edermünde einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Edermünde, 08.04.2021


- Maike Grauer -
stellv. Gemeindevahlleiterin



Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Der Gemeindevertreter Herr Gerhard Rohm, Fr.-Ebert-Str. 10, 34295 Edermünde hat als Bewerber des Wahlvorschlages der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde durch Verzicht niedergelegt.

Aufgrund des § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Marc Schmidt, Am Hang 19, 34295 Edermünde als Ersatzperson der Freie Wählergemeinschaft Edermünde (FWG) in die Gemeindevertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können nach § 27 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Edermünde)
- b) der Vertreter, dessen Ausscheiden nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Gemeinde Edermünde, Wahlamt, Brückenhofstr. 4, 34295 Edermünde, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Edermünde, 08.04.2021


- Maike Grauer -
stellv. Gemeindevahlleiterin

